

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. Juli 2011

Aufgrund des § 94 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg - Universität Mainz am 27. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. August 2010 (Veröffentlichungsblatt JGU 02/2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Hinter „§ 2 Schwerpunktkurse“ wird „§ 2a Bildung der Vornote“ neu eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 8 wird umbenannt in „§ 8 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer“.
- c) Die Angabe zu § 18 wird umbenannt in „§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung“.
- d) Die Angabe zu § 19 wird umbenannt in § 19 „Nachteilsausgleich“.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung am Internationalen Studienkolleg erfolgt analog den Vorlesungszeiten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„ 2 a
Bildung der Vornote

(1) Im Fach Deutsch fassen die Dozentinnen und Dozenten die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in diese begleitenden Prüfungen (drei Klausuren) im ersten Studienhalbjahr erzielt haben, in einer Note (Vornote) zusammen. Dabei werden die drei Klausuren mit 50 % und die sonstigen Leistungen mit 50 % gewichtet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Vornote wird den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt gegeben. Am zweiten Studienhalbjahr kann nur teilgenommen werden, wenn eine mindestens ausreichende Vornote erreicht wurde.

(2) In den anderen Fächern fassen die Dozentinnen und Dozenten des Fachunterrichts die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen (zwei Klausuren) im zweiten Studienhalbjahr erzielt haben, in einer Note (Vornote) zusammen. Dabei werden die beiden Klausuren mit 50 % und die sonstigen Leistungen mit 50 % gewichtet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Vornote wird den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt gegeben.

4. In § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.

5. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs.7“ durch § 8 Abs.9“ ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer“

(1) Für die Organisation und Durchführung der Feststellungsprüfung und der damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss, zu dessen Sitzungen die oder der Vorsitzende einlädt, gehören an:

1. die Leiterin oder die stellvertretende Leiterin oder der Leiter oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs als vorsitzendes Mitglied und

2. die Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester unterrichtet haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Professorinnen und Professoren der Universitäten des Landes können auf Einladung der oder des Vorsitzenden an Prüfungen ihrer Fachrichtung mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen kann durch die Prüfenden ein Rede- und Fragerecht während der mündlichen Prüfung erteilt werden. Über das Prüfungsergebnis entscheiden nur die Prüfenden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(8) Prüferinnen und Prüfer sind die Dozentinnen und Dozenten des Internationalen Studienkollegs.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Hinblick auf ihre Prüfungsentscheidungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern bei der Bildung der Vornoten (§ 2a), der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2) und der Endnoten (§ 20 Abs.2 und 3) Bruchwerte entstehen, werden Bruchwerte ab 0,6 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und unter 0,6 abgerundet.“

8. § In § 10 werden in Absatz 1 und 2 die Klammerzusätze „(M-Kurs vier Fächer)“ gestrichen.
9. In § 11 Satz 2 werden die Worte „und „mangelhaft“ gestrichen.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz1 wird der Klammerzusatz (Erstkorrektorin oder Erstkorrektor) gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Fassung:

„(2) Die Korrektorin oder der Korrektor trägt die Beurteilung der Arbeit und die erteilte Note (in Wortzensur) ein. Im Falle der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 wird die Arbeit von einer zweiten Fachdozentin oder einem zweiten Fachdozentin, der von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs bestimmt wird, durchgesehen und bewertet. Zur Festlegung der Note wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge einzeln geprüft.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 8 durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden, die mündliche Prüfung darf jedoch nicht die Form einer schriftlichen Prüfung annehmen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist.
- (4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung soll jeweils 20 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt 10 bis 20 Minuten.
- (6) Im Anschluss an Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Prüfung gemeinsam fest.
- (7) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, aus denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Nie-

derschrift beizufügen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(8) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Bei Nichtbestehen sind dem Prüfling die Gründe zu eröffnen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Nachteilsausgleich

„Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

14. § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in schweren Fällen von der Teilnahme der an der Prüfungsausgeschlossen werden.“

15. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Die Noten der bereits bestandenen Fachprüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.“

16. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Prüfungsfächer (nach Kurstyp geordnet)

davon	3 schriftlich und 1 mündlich
	1 und 2 obligatorisch schriftlich
	3 / 4 fakultativ schriftlich oder mündlich
	(gilt für alle Kurse außer M-Kurs und W-Kurs)

G-Kurs

1. Deutsch
2. Geschichte

3. Literatur
 4. Sozialkunde
-

M-Kurs

1. Deutsch
 2. Biologie
 3. Chemie
 4. Physik
 5. Mathematik
- 1-2 obligatorisch schriftlich
3 obligatorisch mündlich
4/5 fakultativ schriftlich oder mündlich
-

S-Kurs

1. Deutsch
 2. Englisch
 3. Geschichte
 4. Sozialkunde
-

T-Kurs

1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. Physik
 4. Chemie
-

W-Kurs

1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Sozialkunde
- 1-3 obligatorisch schriftlich
4 obligatorisch mündlich
-

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, welche ihre Ausbildung am Internationalen Studienkolleg vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, finden die Änderungen Nr.3 und Nr.10 dieser Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg keine Anwendung.

Mainz, den 5. Juli 2011

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch